



STATUTEN

Tennisclub Münsterlingen (TCM)

Name / Sitz / Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Tennisclub Münsterlingen“ besteht mit Sitz in Münsterlingen ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Tennisclub Münsterlingen ist Mitglied des Thurgauischen und des Schweizerischen Tennisverbandes.

Mitgliedschaft und Beiträge

Art. 2

Mitglied des Vereins kann werden, wer die nachfolgenden Bedingungen erfüllt und sich mit Bezahlung des Clubbeitrages als Mitglied angemeldet hat.

Der Tennisclub besteht aus:

- a) **Aktivmitglieder** Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 18. Geburtstag. Aktiv- und Juniorenmitglieder, die vorübergehend Passivmitglieder sind, geniessen beim Wiedereintritt Priorität. Aktivmitglieder sind im Rahmen des gültigen Spielreglements spielberechtigt und an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- b) **Passivmitglieder** Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCM, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Passivmitglieder sind auf der Clubanlage und an den Anlässen des TCM willkommen. Sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- c) **Ehrenmitglieder** Dies sind Personen, die sich durch besondere Verdienste für den Tennisclub Münsterlingen ausgezeichnet haben. Anträge zur Ehrenmitgliedschaft sind gemäss Art. 8 zu behandeln. Ein Ehrenmitglied besitzt die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied. Die Jahresgebühren werden ihm erlassen.
- d) **Juniorenmitglieder** Dies sind Personen bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende. Sie sind ab dem 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

Austritte

Art. 3

Der Austritt hat mit schriftlicher Erklärung (Brief oder E-Mail) bis Ende Jahr zu erfolgen; alle Verpflichtungen gegenüber dem TCM müssen erfüllt sein. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Ausschlüsse

Art. 4

Ausschlüsse aus dem Club sind möglich, wenn schwere Verletzungen der Vereinsinteressen vorliegen, oder wenn Mitglieder sich durch ihr Benehmen misslieblich machen. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied zuhanden der Generalversammlung ein Wiedererwägungsgesuch einreichen. Der Entscheid der GV ist endgültig.

Organe

Art. 5

Die Organe des Tennisclubs Münsterlingen sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Ordentliche Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TCM. Sie hat jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, stattzufinden. Das Datum muss vom Vorstand mindestens zehn Tage vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und unter Angabe der Traktanden bekanntgegeben werden.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 7

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden durch: den Vorstand, durch Beschluss der GV, durch die Revisoren oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder diese mit schriftlicher Begründung verlangen.

Anträge

Art. 8

Anträge an die ordentliche GV müssen spätestens bis zum 1. Dezember im Besitze des Präsidenten sein. Anträge, die sich erst aus dem Verlauf der GV ergeben, sind zu behandeln, sofern dies eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen verlangt.

Wahlen / Abstimmungen

Art. 9

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, ausser bei Ausschlüssen oder wenn 1/4 der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Geschäfte der Generalversammlung

Art. 10

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Abnahme der Jahres-, Kassa und Revisorenberichte
4. Budget
5. Festsetzung der Beiträge
6. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
7. Anträge des Vorstandes
8. Anträge der Mitglieder
9. Festsetzung des Mitgliederbestandes
10. Änderungen und Ergänzungen der Statuten
11. Auflösung des Vereins
12. Verschiedenes

Statutenänderungen

Art. 11

Änderungen und Ergänzungen der Statuten können in einer Generalversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sie sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich bekanntzugeben.

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern des TCM.
Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Art. 13

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Unterschrift

Art. 14

Der Vorstand führt die Geschäfte des Tennisclubs und vertritt ihn nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder als Stellvertreter der Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Finanzkompetenz

Art. 15

Der Vorstand kann nicht budgetierte, einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5.000.-- jährlich beschliessen.

Präsident / Vizepräsident

Art. 16

Der Präsident oder Vizepräsident leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen. Der Vizepräsident wird vorstandsintern bestimmt.

Kassier

Art. 17

Der Kassier führt das gesamte Rechnungswesen, erstellt die Jahresrechnung und legt einen Budgetvorschlag vor.

Aktuar

Art. 18

Der Aktuar schreibt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen. Er besorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die Korrespondenz.

Platz- und Materialverwalter

Art. 19

Der Platz- und Materialverwalter führt die Aufsicht über die Tennisanlage und betreut diese.

Spielleiter

Art. 20

Der Spielleiter ist mit der Organisation und der Überwachung des Spielbetriebes betraut. Er unterbreitet dem Vorstand Vorschläge für die Aufstellung der Turniermannschaften und die Klassierung der Spieler gemäss den Vorschriften von Swiss Tennis.

Revisoren

Art. 21

Die zwei Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und deren Belege. Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Es kann zusätzlich auch ein Ersatz-Revisor gewählt werden.

Mittel des Vereins

Art. 22

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Den Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Den Gönner-, Sponsorenbeiträgen und Schenkungen
3. Den Einnahmen aus Veranstaltungen und Turnieren

Beiträge

Art. 23

Die Beiträge werden von der GV festgesetzt. Der Vorstand und die Ehrenmitglieder sind von diesen befreit. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Die Jahresbeiträge sind vor Saisonbeginn bzw. bei Eintritt in den Club zu bezahlen.

Rechnungsjahr

Art. 24

Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Haftung

Art. 25

Für die Verbindlichkeiten des TCM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Unfälle

Art. 26

Für Unfälle und Schadenereignisse jeder Art auf der Tennisanlage lehnt der Club jede Haftung ab, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen.

Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Tennisclubs kann durch Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder an einer eigens einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch eine von der Versammlung beauftragte Kommission. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite, soziale Institution. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.


Schlussbestimmung

Art. 28

Die Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 23. Februar 2024 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Ersetzt die Ausgabe vom 19. Februar 2021.

TENNISCLUB MÜNSTERLINGEN



Andreas Schmidt
Präsident



Julia Sachers
Aktuarin